Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 36
Freitag, den 15. Mai 2026
Nummer 10

Landratsamt Seiten 2 – 26
Verschiedenes Seiten 27 – 28



Ins Gespräch kommen: 30 Plauderbänke für Nordsachsens Kommunen

Sie sollen Orte der Begegnung und für Gespräche werden: Insgesamt 30 sogenannte Plauderbänke hat der Landkreis Nordsachsen seinen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auch Belgern steht ein Exemplar, das Antje Eberlein vom Landratsamt Nordsachsen (l.) und Sophia Maria Lenz von der Stadtverwaltung Belgern-Schildau hier begutachten. Die Idee, Plauderbänke auch nach Nordsachsen zu holen, hatte die Stabsstelle Soziale Vielfalt des Landratsamtes Nordsachsen gemeinsam mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises entwickelt. „Zum einen kann man dort Zeit schenken und zuhören, zum anderen lässt sich Platz nehmen und das Gespräch suchen. Ob Plausch, Diskussion oder einfach nur Gesellschaft: Die Bank soll Menschen zusammenbringen und Einsamkeit entgegenwirken“, erklärt Gleichstellungsbeauftragte Antje Eberlein von der Stabsstelle Soziale Vielfalt.

Bei den Kommunen sind die Plauderbänke auf breites Interesse gestoßen und haben vielerorts schon einen Platz gefunden, so zum Beispiel am Gemeindeamt Wiedemar, am Mehrgenerationenhaus Dommitzsch oder an der Begegnungsstätte „Lindencafé“ in Doberschütz. Hergestellt hat die massiven Sitzmöbel, in deren Rückenlehnen gut sichtbar die Inschrift „Plauderbank“ geprägt ist, eine Holzwerkstatt für Menschen mit Behinderungen in Grimma. Zum Lieferumfang gehört auch ein Faltschloss aus gehärtetem Carbonstahl, um Bankräuber abzuschrecken. *Foto: LRA/Stöber*

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Büro für Chancengerechtigkeit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Amt für Kommunales und Ordnung	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de**.

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 7. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, dem 20. Mai 2026, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG		Drucks.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 25.02.2026	
2	Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes - Auswertung auffälliger Befundergebnisse und Handlungsempfehlungen	
3	Vorstellung der Sozialplattform und Anbindung an das Sozialamt	
4	Aktuelle Informationen aus dem Amt für Migration und Ausländerrecht	
5	Informationen und Anfragen	

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 7. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 19. Mai 2026, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG		Drucks.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 24.02.2026	
2	Beratung und Beschlussfassung von Beschlussvorlagen	
2.1	1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege	4- 157/26
2.2	3. Änderung der Richtlinie des Landkreises Nordsachsen für die Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung	4- 159/26
3	Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes - Auswertung auffälliger Befundergebnisse und Handlungsempfehlun-gen	
4	Informationen und Anfragen	

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 6. öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses findet am

Dienstag, dem 26. Mai 2026, 17.30 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.05, 04838 Eilenburg,

statt.

TAGESORDNUNG		Drucks.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 08.09.2025	
2	Information zum Straßenbau	
3	Information zum Projekt Glaskompetenzzentrum Torgau	
4	Informationen und Anfragen	

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 216/2026 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Querbitzsch	4/1	1,2404	Gebäudefläche, Fläche gemischter Nutzung

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **28.05.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 262/2026
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Eilenburg)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Kospa-Pressen Flur 9	395/121	0,3882	Waldfläche
Kospa-Pressen Flur 9	409/122	0,1417	Waldfläche
Kospa-Pressen Flur 9	418/122	0,2621	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**, bis zum **28.05.2026** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
Termine jeweils nach Vereinbarung
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Frau Victoria Böttcher, Telefon 03421 758-1058 oder
Victoria.Boettcher@lra-nordsachsen.de

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
(kein fester Beratungstag)
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Nutzung landkreiseigener Sportstätten innerhalb Sächsischer Schulferien

- Der Landkreis Nordsachsen stellt für das neue Schuljahr 2026/2027 erneut den Vereinen und Sportgruppen ausgewählte Sporthallen in den sächsischen Schulferien zur Verfügung. Im Konkreten werden folgende Sporthallen in den Schulferien nutzbar sein.
  Delitzsch → **Einfeldsporthalle am Förderschulcampus Delitzsch**
  Eilenburg → **Zweifeldsporthalle am Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg**
  Oschatz → **Einfeldsporthalle am BSZ Oschatz (Am Zeugamt)**
  Torgau → **Einfeldsporthalle am BSZ Torgau**
- Die Feriennutzung der Sporthallen ist auf die **Oktober- und Februarferien** eines jeden Schuljahres beschränkt. Eine Freigabe weiterer Schulferien, auch als Sonderfall, ist nicht möglich. **Die Sommerferien stehen generell nicht zur Verfügung.**
- Für die Nutzungszeiten in den Ferien sind **gesonderte Nutzungsanträge** zu stellen. Eine Einzelfallentscheidung ist dazu notwendig. Die Beantragung erfolgt mit demselben Nutzungsantrag, wie für alle anderen Nutzungszeiten auch.
- Die Nutzungsanträge für die **Bereiche Eilenburg, Torgau, Oschatz und Delitzsch** sind ausgefüllt bitte per Post oder per E-Mail zu senden an:

  Landratsamt Nordsachsen
  Zentrales Immobilienmanagement
  Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg
  Frau Lena Szymanski /
  E-Mail: lena.szymanski@lra-nordsachsen.de
- Die Anfragen nach verfügbaren Nutzungszeiten im **Bereich Delitzsch** sind zu stellen an:

  Berufliche Schulzentrum „Dr.-Hermann-Schulze-Delitzsch“,
  Karl-Marx-Straße 1 in 04509 Delitzsch
  - Hallenmanager, Herrn Böttcher
    Tel.: 034202/739-47 oder 0175 43 74 51 8 /
    E-Mail: steffen.boettcher@bsz-dz.de
- Die Abrechnung der Nutzungszeiten erfolgt nach **aktueller Entgeltordnung zzgl. der Reinigungskosten (auch bei U18-Gruppen)**. Die beantragbaren Zeiten werden aus organisatorischen Gründen nur von **16:00 Uhr – 21:00 Uhr** möglich sein.
- Die Anträge zur Sporthallennutzung in den sächsischen Schulferien sind bitte bis zum **30. Juni 2026** abzugeben.

Grube
Sachgebietsleiter
Facility Management

Vergabe von Nutzungszeiten für Sport- und Freizeitverein für die Schulsporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen

Die Vergabe betrifft die Sporthallennutzung im Schuljahr 2026/2027 im Bereich Oschatz, Torgau, Eilenburg und Delitzsch:

Sporthalle	Anschrift
Einfeldsporthalle Thomas-Mann-Gymnasium Oschatz	Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 04758 Oschatz
Einfeldsporthalle BSZ Oschatz (Hauptstelle)	Am Zeugamt 5, 04758 Oschatz
Einfeldsporthalle BSZ Oschatz (Außenstelle)	Berufsschulstraße 3, 04758 Oschatz
Zweifeldsporthalle Johann-Walther-Gymnasium Torgau	Schloßstraße 7-9, 04860 Torgau
Einfeldsporthalle BSZ Torgau	Repitzer Weg 10, 04860 Torgau
Einfeldsporthalle Förderzentrum Torgau	Promenade 3-4, 04860 Torgau
Einfeldsporthalle Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg	Hochhausstraße 49, 04838 Eilenburg
Zweifeldsporthalle Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg	Hochhausstraße 49, 04838 Eilenburg
Einfeldsporthalle BSZ Eilenburg „Rote Jahne“	Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz
Schulsporthalle Eilenburg (Zweifeldsporthalle)	Dr.-Belian-Straße 8, 04838 Eilenburg
Zweifeldsporthalle Christian-Ehrenberg-Gymnasium Delitzsch	Dübener Straße 20, 04509 Delitzsch
Dreifeldsporthalle (Mehrzweckhalle) BSZ Delitzsch	Karl-Marx-Straße 1, 04509 Delitzsch
Einfeldsporthalle Förderschulcampus Delitzsch	Richard-Wagner-Straße 11, 04509 Delitzsch

- Die Nutzungsanträge sind auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter folgendem Link abrufbar:

  https://www.landkreis-nordsachsen.de/was-erledige-ich-wo/anliegen/detail/ sporthallennutzung-fuer-vereine

- Diese Nutzungsanträge für die **Bereiche Eilenburg, Torgau, Oschatz und Delitzsch** sind ausgefüllt bitte per Post oder per E-Mail zu senden an:

  Landratsamt Nordsachsen
  Zentrales Immobilienmanagement
  Dr.-Belian-Straße 4
  04838 Eilenburg
  Frau Lena Szymanski /
  E-Mail: lena.szymanski@lra-nordsachsen.de

- Die Anfragen nach verfügbaren Nutzungszeiten im **Bereich Delitzsch** sind zu stellen an:

  Berufliche Schulzentrum „Dr.-Hermann-Schulze-Delitzsch“,
  Karl-Marx-Straße 1 in 04509 Delitzsch
  - Hallenmanager, Herrn Böttcher
    Tel.: 034202/739-47 oder 0175 43 74 51 8 /
    E-Mail: steffen.boettcher@bsz-dz.de

- Die Anträge zur Sporthallennutzung sind bitte bis zum **30. Juni 2026** abzugeben.

Grube
Sachgebietsleiter
Facility Management

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_730_2025_1001491

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kemmlitz (6639): 1/1, 2/6, 6, 9, 10/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/3, 15/4, 16/7, 17, 24, 27, 28, 29, 33/2, 34/1, 39, 42, 45/1, 45/2, 46, 47, 51, 54, 63/1, 65/3, 66/2, 66/4, 66/10, 66/14, 66/15, 66/17, 68, 69, 70, 71, 72/1, 89/4, 91/3, 91/5, 91/12, 91/13, 92/2, 92/3, 93/3, 93/7, 93/8, 96/1, 97/2, 97/3, 118/1, 120/2, 124/3, 124/4, 173/3, 173/5, 177/2, 177/3, 181/2, 184/4, 184/9, 188/4, 202, 203/6, 204/1, 205/1, 206/2, 206/3, 207/1, 208/1, 209/3, 210/1, 211/3, 211/5

Antragsnummer: 730_730_2026_1000831

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kletzen Flur 4 (2279): 3/2, 3/6, 3/10, 3/12, 6/29, 6/30, 6/31, 6/32, 15/17, 15/19, 15/30, 16/1, 16/3, 16/4
Gemarkung Kletzen Flur 5 (2280): 21/3, 21/4, 22/18, 28/9, 28/11, 29/6, 29/8, 33/1, 36/4, 40/7, 40/10, 40/23, 40/40, 40/42, 40/44, 40/45, 40/50, 41/7, 68/4, 68/10, 68/19, 68/21, 68/22, 78/3, 78/4, 79, 80/2, 94/53, 127/40, 237/72, 274

Antragsnummer: 730_730_2026_1000853

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wörblitz Flur 2 (8099): 87, 88/1, 89, 90, 91, 93, 94, 95/5, 96, 97/3, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105/1, 107, 108/3, 108/5, 108/7, 113, 117/4, 118/7, 118/13, 120, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 138/1, 138/10, 142, 145, 146, 147, 148, 149/3, 149/4, 150/1, 150/5, 150/6, 150/7, 159/4, 162/1, 162/3, 163, 174, 175/1, 175/2, 175/3, 190/4, 190/7, 190/8

Antragsnummer: 730_730_2026_1000992

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Krostitz Flur 6 (2296): 1/1, 1/2, 1/7, 1/17, 1/18, 1/24, 1/33, 1/34, 1/36, 1/37, 1/38, 1/40, 1/41, 1/42, 1/44, 1/45, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/53, 1/55, 1/59, 1/60, 1/61, 5/1, 9/5, 9/13, 9/15, 9/16,

9/17, 9/22, 9/23, 9/31, 9/48, 9/50, 9/53, 9/57, 9/59, 9/60, 9/61, 9/62, 9/63, 9/71, 9/74, 9/82, 9/83, 9/84, 9/85, 9/93, 9/94, 9/97, 9/99, 9/105, 9/106, 9/107, 9/111, 9/113, 9/120, 13/1, 13/3, 13/8, 15/29, 17, 32/1, 34/1, 35/1, 63/7, 90/1, 101/9, 102/9, 107/9, 108/9, 109/9, 110/9, 112/9, 113/9, 115/9, 117/9, 121/9, 122/9, 124/9, 126/1, 134/1, 139, 140, 142, 143, 144, 146, 151, 152, 153, 155
Gemarkung Krostitz Flur 9 (2299): 110

Antragsnummer: 730_730_2026_1001059

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Drebligar Flur 10 (7822): 11/1, 12/1, 13/7, 14, 15/4, 15/8, 20/1, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 21/8, 21/9, 22/1, 24/3, 24/4, 26/3, 27/4, 29/2, 74/3, 75, 77/1, 77/3, 77/4, 77/5, 82, 83/2, 83/4, 84/1, 86/1, 250/12, 251/12, 254/12, 297/10, 298/10, 320/11, 321/11, 326/73, 328/73, 329/73, 332/73, 337/19
Gemarkung Großtreben Flur 1 (7837): 10/4
Gemarkung Großtreben Flur 8 (7844): 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 14/4, 15/7, 15/9, 15/10, 16, 17, 21, 22/1, 22/2, 23, 25, 26/1, 26/5, 30/6, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/39, 32/1, 32/3, 36/5, 37/1, 38, 40, 41, 42/1, 45/5, 46/1, 49/1, 50, 53, 54, 55, 58, 60/5, 60/23, 62/1, 63, 65/4, 66/2, 70/3, 71, 73/5, 73/6, 73/8, 79/1, 80/2, 80/4, 83/1, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 99, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 112, 113, 114, 119, 127, 128, 129, 130, 131, 139, 140, 141, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 158
Gemarkung Großtreben Flur 9 (7845): 7, 14, 15/1, 16/1, 16/4, 16/6, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24/1, 24/3, 234

Antragsnummer: 730_730_2026_1001136

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 6 (3160): 2, 26/2, 27/1, 28/4, 29/6, 31, 32/1
Gemarkung Eilenburg Flur 7 (3161): 190/2, 192/1, 192/2

Antragsnummer: 730_730_2026_1001141

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Pohritzsch Flur 3 (2343): 23/1, 87/38, 89/38
Gemarkung Pohritzsch Flur 5 (2345): 8/1, 12, 13/8, 13/9, 13/10, 13/12, 13/13, 20, 33, 35/2, 35/4, 35/9, 35/12, 38/1, 39/2, 39/3, 41/2, 44/3, 46/1, 47, 48, 49, 51, 83/1, 84/38, 88, 91, 94/50, 95/50, 96/50, 107/22, 114/35, 124/22, 129/38, 134/35, 139/38, 142/22, 144/45, 152/35, 154/35, 161/35, 162/35, 170/22, 171/22, 177/38, 178, 179, 180

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

18.05.2026 bis zum 18.06.2026

in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen zur Zulassung des Gemeingebrauchs auf dem Seelhausener See vom 05.05.2026

Das Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, als untere Wasserbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 16 Abs. 3, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 1 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

I. Präambel

Der „Seelhausener See" ist ein geflutetes Tagebaurestloch, welches noch der Bergaufsicht unterliegt. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist überwiegend Eigentümerin der Gewässerbettgrundstücke, der Ufer und des zehn Meter landwärts befindlichen Gewässerrandstreifens des Seelhausener Sees.

Mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig „Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche – Sächsischer Teil" vom 04.07.2007, Az.: 61-8962.41-goi, in aktueller Fassung (PFB Goitsche) wurde gegenüber der LMBV u.a. die Herstellung des Seelhausener Sees und der Maßnahmen verfügt, die dem Ausbau der Gewässer dienen. Der LMBV obliegen im Hinblick auf die Herstellung des Seelhausener Sees nur die Pflichten gemäß dem vorgenannten PFB Goitsche und ggf. bergrechtlicher Anordnungen. Gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

II. Geltungsbereich, Umfang und Begriffsbestimmung

2.1. Auf dem sächsischen Teil des Seelhausener Sees mit der örtlichen Lage:
Land: Freistaat Sachsen
Landkreis: Nordsachen
Gemarkung: Löbnitz

wird der Gemeingebrauch mit den unter Ziff. 2.2. aufgeführten Nutzungen und unter Ziffer III. geltenden Randbedingungen zugelassen.

Der Geltungsbereich als auch die Verbotsgebiete sind in

den Karten dargestellt, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind (Anlage 1und 2).

2.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

a. Baden
Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports (ohne Gerät) sowie die Nutzung von kleinen dafür geeigneten Sportgeräten wie Schwimmringen, Bällen, Luftmatratzen o.ä. Unter Baden fällt auch das Eis- oder Winterbaden.

b. Schöpfen mit Handgefäßen
Darunter fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

c. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb
Dazu zählt das Befahren mit muskelbetriebenen Fahrzeugen wie Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Tretfahrzeuge, Segelboote ohne Flautenschieber sowie das Windsurfen und das Stand up Paddling (SUP).
Zu den Gemeingebrauchsnutzungen gehören auch StandUp-Boards sowie Surfboards (mit Wing oder Segel), verbunden mit Foil-Konstruktionen.

Als klein gelten in diesem Zusammenhang Fahrzeuge bis zu einer Länge von 6,20 m.

d. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

III. Einschränkung des Gemeingebrauchs

3.1. Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs

3.1.1. Räumliche Einschränkung

a. Sommer- und Wintersaison

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf den in den Karten wie folgt gekennzeichneten Seeflächen gestattet:


Begrenzung der nutzbare Seefläche

b. Wintersaison

In der Wintersaison dürfen zum Surfen, Segeln oder SUP nur die in der Karte wie folgt begrenzten Flächen befahren werden:


Fläche für Surf- und Segelsport ab


begrenzte Fläche für SUP (100m Uferlinie)

3.1.2. Tageszeitliche Einschränkungen

Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird für die Nutzungen nach Ziffer 2.2. a bis c auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang eingeschränkt.

Das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt davon unberührt.

3.1.3. Saisonale Einschränkungen

a. Die saisonal nutzbaren Zeiträume sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Saison	nutzbarer Zeitraum
Sommersaison	01.04. bis 30.09.
Wintersaison	01.10. bis 31.03.

b. In der Wintersaison ist die Ausübung des Segel- und Surfsports erst ab einer Windstärke ≥ 5bft zulässig.

c. Der Eissport ist auf dem Seelhausener See verboten.

3.1.4. Einschränkung des Ein- und Aussetzens bzw. Entnehmens von kleinen Wasserfahr-zeugen ohne maschinellen Antrieb

Das Ein- und Aussetzen hat nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die örtlichen Lagen sind in der zugehörigen Karte dargestellt und mit folgendem Piktogrammen gekennzeichnet:

a. Surfen und SUP


Windsurfen


SUP

b. sonstige kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb: Boote


Bootseinlassstellen

3.1.5. Einschränkung nach Wasserstand

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß dieser Allgemeinverfügung ist nur bei Wasserständen zwischen +77,50 m NHN (DHHN2016) und +78,75 m NHN (DHHN2016) zulässig. Die Wasserstände des Seelhausener Sees sind vor der jeweiligen Nutzung an einer Pegellatte an den Bootseinlassstellen abzulesen.

IV. Kennzeichnungen

4.1 Die Kennzeichnung zur Seefläche im Land Sachsen-Anhalt erfolgt an Land durch feste Sichtzeichen sowie auf dem See mittels einer weißen Stumpftonne mit der Kennzeichnung „Landesgrenze".

4.2. Die Abgrenzung zur ganzjährigen Verbotszone „Naturschutz“ erfolgt durch 2 gelbe Stumpftonnen.

4.3. Badestellen werden durch weiße Stumpftonnen mit der Kennzeichnung „Baden“ kenntlich gemacht.

4.4. Die Windstärke wird vor Ort am Einstieg für Windsurfer und an den Bootseinlassstellen mittels einem Windsack angezeigt.

4.5. Die Wasserstände des Seelhausener Sees werden mittels einer Pegellatte an den Bootseinlassstellen angezeigt.

V. Nebenbestimmungen

5.1. Alle durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr. Die in der Anlage 2 dieser Allgemeinverfü-gung als „unfreier Grund <2,0m unter OK Seewasserspiegel“ (unmaßstäblich) darge-stellten Stellen sind durch jedermann zu meiden.

5.2. Bei der Nutzung der Wasserflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Die Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Wasserfahrzeugen Dritter, die Beschädigung der Ufer, der natürlichen Vegetation und/oder von Anlagen in, an unter und über dem Gewässer und Beeinträchtigungen der Gewässergüte sind verboten.

5.3. Beschädigungen oder das unberechtigte Entfernen von Begrenzungen (Tonnen, Sichtzeichen, ect.) sind verboten.

5.4. Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten sind verboten. Diese haben stets Vorrang vor dem Gemeingebrauch. Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben auch alle Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durchzuführen sind; dazu zählen auch alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen. Die Gemeingebrauchsnutzer können aus vorbenannten Beeinträchtigungen oder Einschränkungen keinen Anspruch auf Entschädigung ableiten.

5.5. Jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der LMBV und anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind verboten.

5.6. Jegliche schädliche Verunreinigung des Gewässers ist verboten.

5.7. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen oder der Polizei unverzüglich zu melden.

5.8. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

5.9. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, geotechnischen, berg- oder wasserrechtlichen oder aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

5.10. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs oder der Rücknahme gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG, insbesondere für den Fall, dass der Gemeingebrauch auf Dauer oder zeitweise, ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden muss, zum Beispiel, aus geotechnischen, n oder wasserrechtlichen Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr.

5.11. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß§ 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

VI. Inkrafttreten

6.1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlangt an diesem Tag Wirksamkeit.

6.2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

VII. Hinweise

7.1. Der Gemeingebrauch bezieht sich nur auf die Nutzung der Wasserfläche auf sächsischem Territorium und nicht auf Landflächen.

7.2. Nicht unter den Gemeingebrauch fallen u.a. folgende Nutzungen:

- Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln (Druckluftgeräte)
- Befahren mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb
- Segeln mit motorbetriebenen Booten (auch Flautenschieber)
- wassersportliche Veranstaltungen wie z.B. Schwimmwettbewerbe, Ruderregatten, Triathlon
- Ausübung gefahrgeneigter Nutzungen wie Kiten, Jetski, Wasserski, Bananaboot o.ä.

Hierfür sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. auch schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

7.3. Im Geltungsbereich dieser Zulassung befinden sich mehrere Stellen mit unreinem Grund, bestehend u.a. aus Unterwasserbewuchs und bergbaulichen Resten, die in weniger als in 2 m Tiefe unter dem Seewasserspiegel liegen. Die gegenwärtig bekannten Stellen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2) unmaßstäblich dargestellt. Die Entstehung bzw. Entdeckung neuer Stellen mit weniger als 2 m Tiefe unter dem Seewasserspiegel kann nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzungen sind in diesen dargestellten Bereichen zu meiden (s. Pkt. 5.1.), in sonstigen Bereichen haben die Nutzungen mit erhöhter Vorsicht zu erfolgen und sind stets risikobehaftet.

7.4. Für den gesamten zugelassenen Nutzungsbereich gilt, dass Gefährdungen durch Kabel, Rohrleitungen oder Fundamenten nicht ausgeschlossen werden können. Eine freie Wassertiefe von mind. 2 m ist nicht überall gegeben.
Aufgedeckte Kabel, Rohrleitungen oder Fundamente sind unverzüglich der LMBV unter 0341-2222-2120 oder 01801-142222 zu melden.

7.5. Die weißen Stumpftonnen an den Badestellen markieren den hauptsächlich durch Badende zu nutzenden Bereich.

Die Befahrung dieser Bereiche ist nur unter besonderer Vorsicht zulässig. Das Schwimmen außerhalb dieses Bereiches ist unter besonderer Vorsicht möglich.

7.6. Für die Nutzung der Bootseinlassstellen ist die Zustimmung des Betreibers erforderlich.

7.7. Auf dem Seelhausener See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten bundesrechtlichen Verordnungen. Insbesondere sind weitere, nicht in der Allgemeinverfügung beinhaltete schifffahrtsrechtliche Kennzeichnungen zu beachten.

7.8. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich kein Zugang zu Ufergrundstücken verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen bzw. sind Privatrecht, Bergrecht und sonstige Rechte zu beachten.

7.9. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt als Eigentümerin der Gewässergrundstücke keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs entstehen. Insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verbote, Beschränkungen und Verhaltens-regeln dieser Allgemeinverfügung.

7.10. Die LMBV stellt kein Badegewässer her und ist auch nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität im Seelhausener See gemäß Sächsischer Badegewässerverordnung zuständig.

7.11. Die LMBV gewährleistet keinen Mindestwasserstand im Seelhausener See.

7.12. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs.1 Nummer 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Seelhausener Sees.

7.13. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von den Einschränkungen und Verboten erteilen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

7.14. Die Allgemeinverfügung, kann auf der Internetseite https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden. Die Einsichtnahme in dazugehörige Unterlagen kann während der Geschäftszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4 erfolgen.

VIII. Begründung

1. Sachverhalt

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Seelhausener See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt.

Zur Herstellung des Seelhausener Sees erging am 04.07.2007 der Planfeststellungsbeschluss für das Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche – Sächsischer Teil bestehend aus den Vorhabenteilen Herstellung des Seelhausener Sees, Herstellung des Neuhauser Sees, Herstellung des Ludwigsees, Herstellung des Paupitzscher Sees, Herstellung des Großen Goitschesees, Anbindung der Resteinzugsgebiete des Lobers, der Leine und des Zschernegrabens sowie der Verbindungsgräben der Holzweißiger Restlöcher (Az.: 61-8962.41-goi) durch das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig.

Der Seelhausener See ist ein im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) befindliches künstliches Gewässer. Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.
Die Erreichung nutzbarer Wasserstände und die vom zuständigen Bergbauunternehmen geschaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Seelhausener Sees zugelassen werden kann. Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass aufgrund der Stellungnahmen der LMBV und mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung unter Beachtung der vorgenommenen Einschränkungen eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist. Der Gemeingebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Der Seelhausener Sees ist durch die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt territorial getrennt.

Aufgrund der teilweisen Lage des Seelhausener Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Goitzsche und Paupitzscher See“ bzw. angrenzend an die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“, „Kämmereifort und Leineaue“, sowie die FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, „Leinegebiet“, „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der NATU-RA 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Im Rahmen von Erheblichkeitsabschätzungen wurde für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulden und Muldenauen“, „Leinegebiet“ und „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die SPA-Vorprüfung (Screening) für die Zulassung eines unbeschränkten Gemeingebrauchs kamen für die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Kämmereiforts und Leineaue“ zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Gebiete ausgeschlossen werden können (kleine + kleine, 28.09.2018).

In der SPA-Verträglichkeitsprüfung des SPA-Gebietes „Goitzsche und Paupitzscher See“ (kleine + kleine konnte eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden und als Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen die Errichtung einer Verbotszone für jegliche Nutzung im westlichen Bereich des Seelhausener See herausgearbeitet (kleine + kleine,10.03.2020).
Im Rahmen von vertiefenden naturschutzfachlich- bzw. artenschutzfachlichen Prüfungen zum Umfang des Gemeingebrauchs während der winterlichen Rast- und Zugzeit von Wasservögeln ergaben sich die Notwendigkeit der Einschränkungen zum Surfen und Segeln ab einer Windstärke von > 5 Beaufort (bft) (Winternutzungen auf dem Seelhausener See / Artenschutzrechtliche Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden und ziehenden Wasservögeln, bgmr/ BioCart, Februar 2025).

- Anhörungen und Beratungen

Aufgrund der Regelungen des § 16 SächsWG wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung umfangreiche Anhörungen und Beratungen durchgeführt. Die diente der Erfassung von Eigentums- und Nutzungsinteressen (Rechte Dritter) als auch der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzbelange (Wohl der Allgemeinheit, Sicherstellung der Erholung, Schutz der Natur). Weiterhin sollten notwendige Beschränkungen bzw. Einschränkungen erfasst werden, die z.B. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin des Seegrundstücks Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG und war daher zu beteiligen.
Des Weiteren wurde den Trägern öffentlicher Belange, Nutzern und anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Entwurf der Allgemeinverfügung zu äußern.

Den Beteiligten wurde der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil ohne Begründung, Antrag zur Prüfung der Zulassung des Gemeingebrauches auf dem Seelhausener See“) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde die Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen angeboten.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Landesdirektion Sachsen, Referat 47 - Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser	26.08.2021
Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde	12.11.2021 / 04.02.2022
LMBV	23.06.2021 / 10.01.2022 / 05.07.2022 / 07.05.2025 / 03.06.2025 / 18.06.2025 / 23.07.2025 / 24.10.2025 / 25.11.2025 / 27.11.2025 26.03.2026 / 20.04.2026
Sächsisches Oberbergamt (OBA)	06.08.2021
Regionaler Planungsverband Leipzig - Westsachsen	27.08.2021
LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde	25.07.2022
LRA Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	30.08.2021 / 11.05.2022 /
LRA Nordsachsen, Wirtschaftsförderung, Seenkoordinator	26.05.2022
LRA Nordsachsen, Widerspruchsbehörde	25.08.2025
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	17.08.2021/06.08.2025
Gemeinde Löbnitz	17.08.2021/ 18.07.2025
Landesjagdverband Sachsen e. V.	03.05.2022
Landesverband Sächsischer Angler e. V.	11.05.2022 27.03.2026

Mit den nachfolgenden Beteiligten wurden Vorabstimmungen geführt sowie im Anhörungsverfahren vorgetragene Bedenken und offene Fragen beraten. Dies fand an folgenden Terminen statt:

LMBV	08.09.2020 / 03.11.2020 / 08.12.2020 / 10.06.2021 / 14.10.2021/ 27.04.2023 / 22.09.2025
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Ref.35, Tierische Erzeugnisse	10.06.2022
Regionaler Planungsverband Leipzig – Westsachsen	14.10.2021
LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde	10.06.2022 / 13.07.2022
Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde	03.06.2021
LRA-Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	15.12.2021/17.01.2022 / 02.03.2022/10.06.2022 /28.06.2022 / 22.02.2023 / 06.03.2023 09.05.2023 / 17.02.2025
LRA-Nordsachsen, Wirtschaftsförderung, Seenkoordinator	14.10.2021 /17.01.2022 / 02.03.2022/ 22.02.2023 / 06.03.2023 27.04.2023 / 17.02.2025 / 04.04.2025
LRA-Nordsachsen, Widerspruchsbehörde	25.08.2025 / 22.09.2025
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	21.06.2022 / 28.06.2022 / 17.11.2022 / 09.05.2023 / 03.04.2025
Gemeinde Löbnitz	17.01.2022 / 02.03.2022/ 28.06.2022 27.04.2023 / 17.02.2025 / 03.04.2025 / 22.09.2025

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Besprechungstermine wurden ausgewertet, Hinweise und Vorschläge teilweise übernommen. Vorgetragene Bedenken oder Einwände wurden auf rechtliche und fachliche Aspekte geprüft.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Voraussetzungen von Ziffer I

a) Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen.

b) Formelle Voraussetzungen von Ziffer I.

Die Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus den §§ 109 Absatz 1 Nr. 3 und 110 Absatz 1 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist) in Verbindung mit der Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 7054) geändert worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024

(BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist mit Bezug auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S 142) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.

c) Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 SächsWG sind erfüllt.

aaa) Künstliches Gewässer

Der Seelhausener See stellt als anthropogen gefluteter Tagebaurestsee ein künstliches Gewässer dar.

bbb) Keine entgegenstehenden Rechte Dritter

Entgegenstehende Rechte Dritter stellen Rechte aufgrund von wasserrechtlichen Erlaubnissen i.S.d. § 8 WHG sowie alte Befugnisse i.S.d. § 20 WHG dar (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 25 Rn. 55). An deren Anwendung scheitert es im vorliegenden Fall bereits deshalb, weil im betroffenen Gebiet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden. In Ermangelung einschlägiger, ehemals rechtlich zulässiger Benutzungen im Sinne des § 9 WHG ist auch § 20 WHG nicht anwendbar.

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG zulassen.

bbb) Auswahlermessen

Entsprechend des eingeräumten Ermessenspielraums gem. § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 SächsWG konnte das Landratsamt Nordsachsen daher grundsätzlich das Baden, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, Schöpfen mit Handgefäßen so-wie das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird, zulassen.

Die Entscheidung für diese spezifischen Nutzungsarten beruht auf einer Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange. Der Seelhausener See besitzt als Teil der Berg-baufolgelandschaft ein erhebliches Potenzial für die naturbezogene Erholung und Freizeitnutzung durch die Allgemeinheit. Da das Gewässer mit öffentlichen Mitteln saniert wurde, besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, der Bevölkerung einen Zugang zur Wasserfläche zu ermöglichen. Dies dient der Steigerung der Lebensqualität in der Region und entspricht den Zielstellungen der Regionalplanung (Entwicklungsschwerpunkt „Tourismus“).
Die Auswahl dieser Nutzungen ist zudem sachgerecht, da sie – bei Einhaltung der festgesetzten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – als wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlich unbedenklich eingestuft werden können. Die zugelassenen Nutzungen stellen somit einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und dem Schutz der natürlichen Ressourcen dar.

2.2. Voraussetzungen von Ziffer II

a) Rechtsgrundlagen

aa) Regionalplanerische und bergrechtliche Grundlagen

Berg- und regionalplanerische Grundlagen sind der:

1 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der

2 Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde.

bb) Wasserrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern besteht gem. § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG.
Gemäß § 16 Abs. 3 kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch nach den Absätzen 1 und 3 in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsWG.

An künstlich geschaffenen oder aufgrund eines besonderen Rechts angelegten Gewässern, wie dem Seelhausener See, kann der Gemeingebrauch erst durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden (§ 16 Abs. 2 und 3 SächsWG).
Die Zulassung kann erfolgen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

cc) Naturschutzrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Aufgrund der teilweisen Lage des Seelhausener Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Goitzsche und Paupitzscher See“ bzw. angrenzend an die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“, „Kämmereifort und Leineaue“, sowie die FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, „Leinegebiet“, „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der NATU-RA 2000 - Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgte in den Gutachten:

- Naturschutzfachliche Betrachtung / Untersuchung (arten- und schutzgebietsbezogen) / Erklärung des Gemeingebrauches am Seelhausener See, kleine + kleine ,16.02.2018
- Faunistische Erfassung
- Erheblichkeitsabschätzungen SPA Gebiete: „Goitzsche und Paupitzscher See", „Vereinigte Mulde", „Kämmereifort und Leineaue",
- Erheblichkeitsabschätzungen FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen", „Leinegebiet", „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See"
- FFH- / SPA-Vorprüfungen
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (ASB)
- Prüfung Schutzzwecke LSG „Goitzsche",

- SPA – Vorprüfung für die Gebiete „Vereinigte Mulde" und „Kämmereifort und Leineaue", kleine + kleine, 28.09.2018,

- SPA – Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Goitzsche und Paupitzscher See", kleine + kleine,10.03.2020,

- Winternutzungen auf dem Seelhausener See /Artenschutzrechtliche Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden und ziehenden Wasservögeln, bgmr/ BioCart, Februar 2025

Im Ergebnis dieser Prüfungen der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der durch das Vorhaben betroffenen Gebiete konnte festgestellt werden, dass der Ge-meingebrauch bei Umsetzung aller ermittelten notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verträglich ist. Der Gebietszustand wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht verhindert.
Die untere Naturschutzbehörde erteilte zu dieser Einschätzung am 18.03.2025 ihr Einver-nehmen.

dd) Fischereirechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Nach Ziel 14. des BKP ist auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen, vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung hinzuwirken.
Das sich Teile des Seelhausener See im SPA DE 4439-451 „Goitzsche und Paupitzscher See" befinden, sind diese Teile und die betreffenden Uferbereiche im BKP grundsätzlich von einer öffentlichen Nutzung ausgeschlossen worden, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maß-gabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Ge-wässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.
Wie bereits unter dem Punkt „Wasserrechtliche Grundlagen…" ausgeführt kann an künstlichen Gewässern gemäß § 16 Abs.3 SächsWG Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Die LMBV als Eigentümerin des Seelhausener See hat ihr Eigentumsfischereirecht an den IfBB verpachtet. Als Mitglied des IfBB übt der Anglerverband Leipzig e.V. (AVL) am Seelhausener See die Hegeverpflichtungen aus.

ee) Badegewässerverordnung

Der Seelhausener See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung - SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft.
Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.
Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Nordsachsen, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.
Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben weiteren Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört.

b) Formellen Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen liegen vor.
Die sachliche Zuständigkeit folgt aus II.1.b.

c) Materiellen Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG sind gegeben.
Ein künstliches Gewässer liegt vor (vgl. 1.c.aa.aaa.). Entgegenstehende Rechte Dritter bestehen nicht (vgl. 1.c.aa. bbb.)

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausge-übt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen und diesen nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG in seinem Umfang regeln und zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

bbb) Auswahlermessen

Der Zweck des Ermessens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 SächsWG. Hiernach gilt grundsätzlich, dass der Gemeingebrauch sich auf das Baden, Tränken, Schöpfen, den Eissport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb er-streckt, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
Der Gemeingebrauch erstreckt sich des Weiteren nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (Sächs-GVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die zuständige Wasserbehörde allerdings den in § 16 Abs. 1 SächsWG geregelten Umfang des Gemeingebrauchs einschränken oder untersagen.

(1) Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden dabei die Ziele der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung berücksichtigt. Nach §§ 4 und 5 SächsLPG stellen Regionalpläne und Braunkohlepläne Raumordnungspläne i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG dar.

Insbesondere der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, wurden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Entwicklung des Seelhausener Sees zu einem Standgewässer mit Funktionen für Freizeit und Erholung südwestlich von Löbnitz (intensive touristische Nutzung) und am alten Seelhausener Weg westlich Löbnitz (Wassersport) stellen im BKP wesentliche Sanierungsziele (Ziel 17) dar.
Nach Ziel 14. des BKP ist auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen, vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung hinzuwirken
Das sich Teile des Seelhausener See im SPA DE 4439-451 „Goitzsche und Paupitzscher See" befinden, sind diese Teile und die betreffenden Uferbereiche im BKP grundsätzlich von einer öffentlichen Nutzung ausgeschlossen worden, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.

(2) Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 4 SächsWG

Die in III. getroffenen Einschränkungen sind zum Wohl des Naturschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten verhältnismäßig.

(a) Einschränkung nach III.1. (räumliche, tageszeitliche sowie saisonale Einschränkungen)

aa) Räumliche Einschränkung (3.1.1.)

Die Nutzungen nach II. konnten nicht auf dem gesamten See gestattet werden, da sonst eine Gefährdung der naturschutzrechtlichen Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete zu besorgen ist.
Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung (kleine + kleine, 10.03.2020) konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten des Schutzgebietes Acrocephalus arundinaceus **(Drosselrohrsänger)**, Anthus campestris **(Brachpieper)**, Botaurus stellaris **(Rohrdommel)**, Circus aeruginosus **(Rohrweihe)**, Jynx torquilla **(Wendehals)**, Lanius excubitor **(Raubwürger)**, Luscinia svecica ssp. cyaneculs **(Blaukehlchen)**, Lullula arborea **(Heidelerche)**, Miliaria calandra **(Grauammer)**, Oenanthe oenanthe **(Steinschmätzer)**, Rallus aquaticus **(Wasserralle)**, Saxicola rubetra **(Braunkehlchen)**, Saxicola rubicola **(Schwarzkehlchen)**, Sylvia nisoria **(Sperbergrasmücke)** und Tachybaptus ruficollis **(Zwergtaucher)** als maßgebliche Brutvögel sowie der gebietsbedeutenden Zug- und Rastvögel / Gastvögel, Wat- und Wasservögel: Alcedo atthis **(Eisvogel)**, A056 Anas clypeata **(Löffelente)**, Anas crecca **(Krickente)**, Anas penelope **(Pfeifente)**, Anas platrhynchos **(Stockente)**, Anas strepera **(Schnatterente)**, Anser albifrons **(Blässgans)**, Anser anser **(Graugans)**, Anser fabilis **(Saatgans)**, Ardea cinerea **(Graureiher)**, Aythya ferina **(Tafelente),** Aythya fuligula **(Reiherente)**, Bucephala clangula **(Schellente)**, Calidris alpina **(Alpenstrandläufer)**, Calidris ferruginea **(Sicherstrandläufer)**, Calidris temminckii **(Temminckstrandläufer)**, Chlidonias niger **(Trauerseeschwalbe)**, Cygnus cygnus **(Singschwan)**, Cygnus olor **(Höckerschwand)**, Egretta alba **(Silberreiher)**, Fulica atra **(Blässhuhn)**, Galiinago gallinago **(Bekassine),** Haliaeetus albicilla **(Seeadler**), Larus argentatus **(Silbermöwe)**, Larus cachinnans **(Steppenmöwe)**, Larus canus **(Sturmmöwe)**, Larus marinus **(Mantelmöwe)**, Larus michahellis **(Mittelmeermöwe)**, Larus minutus **(Zwergmöwe)**, Larus ridibundus **(Lachmöwe)**, Melanitta susca **(Samtente)**, Mergus albellus **(Zwergsäger)**, Merganser merganser **(Gänsesäger)**, Merganser serrator **(Mittelsäger)**, Netta rufina **(Kolbenente)**, Numenius arquata **(Großer Brachvogel)**, Pandion haliaetus **(Fischadler)**, Phalacrocorax carbo **(Kormoran)**, Philomachus pugnax **(Kampfläufer)**, Podiceps auritus **(Ohrentaucher)**, Podiceps cristatus **(Haubentaucher)**, Podiceps grisegena **(Rothalstaucher)**, Podiceps nigircollis **(Schwarzhalstaucher)**, Sterna hirundo **(Flussseeschwalbe)**, Tachybaptus ruficollis **(Zwergtaucher)**, Tadorna tadorna **(Brandgans)**, Tringa erythropus **(Dunkler Wasserläufer)**, Tringa glareola **(Bruchwasserläufer)**, Tringa nebularia **(Grünschenkel)**, Tringa ochropus **(Waldwasserläufer**), Tringa totanus **(Rotschenkel)**, Vanellus vanellus **(Kiebitz)** durch die Wirkungen eines unbeschränkten Gemeingebrauches nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen, insbesondere durch Einträge von Lärm und optischen Reizen während der Brut- und Aufzuchtzeit der o.a. potenziell vorkommenden Arten im Ufer- / Böschungsbereich des Gewässers (Wirkfaktor B 1.3), und zur Vermei-dung des vollständigen Verlustes von störungsärmeren Rückzugsbereichen innerhalb des Seelhausener Sees, in die sich durch akustische und optische Reize gestört fühlende Zug- und Rastvögel zurückziehen können (Wirkfaktor B 2.3), sind jegliche touristischen Nutzungen im/auf dem Wasser im westlichen Bereich des Seelhausener Sees durch Errichten einer Verbotszone ganzjährig zu untersagen.
Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung führen die im Rahmen des Gemeingebrauchs geplanten touris-

tischen Nutzungen am und auf dem Seelhausener See unter Beachtung der schadensbegrenzenden Maßnahme – Einrichten einer Verbotszone (VFFH1) – zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna nach Anhang I der VSchRL sowie nach Art. 4 (2) der VSchRL,
Diese Maßnahme, wirkt sich auch auf die Erhaltungsziele der Arten im SPA-Gebiet positiv aus, führen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebiets. Die Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 ist auch mit den geplanten touristischen Nutzungen gewährleistet.

bb) Tageszeitlicher Einschränkung (3.1.2)

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang ist aus artenschutzrechtlicher Sicht geboten. Sie dient der Gewährleistung von Ruhezeiten und Adaptionsfähigkeit der Arten und Individuen (Brutpaaren) an mögliche Störungen.
Des Weiteren können dadurch Gefahren, die bei der Nutzung im Dunkeln bestehen, vermieden werden. So könnten aufgrund fehlender Beleuchtung z. B. Unebenheiten in Ufernähe bzw. im Flachwasserbereich oder die eingebrachten Stumpftonnen nicht erkannt werden, was ein Sicherheitsrisiko für die Nutzer darstellt.

Weiterhin dient diese Beschränkung dem Schutz der Avifauna, da bei fehlendem Tageslicht auch die Tonnen zur Kennzeichnung der Verbotszone nicht erkennbar sind.

Eine Ausnahme von dieser Einschränkung konnte für das Befahren mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet werden. Hier wird von einer entsprechenden Sachkunde bei der Befahrung z.B. durch Angler ausgegangen.

cc) Saisonale Einschränkungen (3.1.3.)

Der Seelhausener See ist des Weiteren ein bedeutendes Gewässer für rastende, durchziehende und überwinternde Wasservögel.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatschG / Erklärung des Gemeingebrauches am Seelhausener See (kleine + kleine, 16.02.2018) wird ausgeführt, dass sich von insgesamt 59 erfassten Arten bzw. Artengruppen von Rastvögeln, Überwinterungsgästen u. Durchzüglern die meisten Vögel zur Zugzeit im Oktober / November bzw. im Februar / März im Gebiet aufhalten. Die Vögel kamen gehäuft auf der gesamten Seefläche vor, mit einer größeren Ansammlung am Gewässerrand und eher kleineren auf offener, zentraler Seefläche. Die Verteilung auf dem See korreliert je nach Windrichtung. Das Ostufer sowie die Spitze des Nordufers bilden dabei den räumlichen Schwerpunkt mit regelmäßig auftretenden Wasservogelansammlungen. Häufigste auftretende Rastvogelart im Gebiet ist das Blässhuhn sowie die Arten Stockente, Reiherente und Tafelente. In geringerer Individuenzahl kommen Standvögel und Wintergäste des umliegenden Festlandes, wie u.a. Rotkehlchen, Zaunkönig oder Erlenzeisig, vor. Trauerente und Ohrentaucher gehören zu den selten Gastvögeln im Gebiet. Blässhuhn, Reiherente und Kormoran sind die Vogelarten, die sich den gesamten Winter über im Gebiet aufhalten. Der Seelhausener See wird von den Arten Höckerschwan und Singschwan sowie von verschiedenen Gänsearten als Schlafplatz genutzt.

Weiterhin wurde eine Betroffenheit lokaler Populationen von Zug- und Rastvögeln durch hohe Geschwindigkeiten bei Bootsnutzungen als auch durch Störungen durch die Ausübung des Wassersports mit Vergrämung bis hin zur Meidung festgestellt.
Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wäre keine signifikante Betroffenheit der lokalen Population / Teilpopulation der Art / Artengruppe zu erwarten.
Zur Vermeidung wird während der Zug- und Rastzeit als potentielle Möglichkeit eine zeitliche Reglementierung (VASB) angesehen. Diese findet sich in der saisonalen Einschränkung von Nutzungen im Rahmen einer Sommer- bzw. Wintersaison wieder (Ziffer 3.1.3.) wie-der.

Die Bedeutung des Seelhausener See wird in dem Gutachten Winternutzungen auf dem Seelhausener See / Artenschutzrechtlichen Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden, überwinternden und zeihenden Wasservögeln (bgmr/BioCart, Februar 2025) erneut durch Beobachtungen während er Ratsvogelperiode von Januar bis März 2023 bestätigt.
Von den dabei angetroffenen Vogelarten werden einige gem. der Roten Liste Sachsen als vom Aussterben bedroht (1), gefährdet (3), extrem selten (R) eingestuft bzw. stehen auf der Vorwarnliste (V):

Gänsesäger:	R	Lachmöwe:	V
Seeadler:	V	Sing-schwan:	R
Kolbente:	R	Rothalstaucher:	1
Silbermöwe:	R	Tafelen-te:	3
Kormoran:	V	Schnatterente:	3
Zwerghalstaucher:	V		

Alle angetroffenen Arten sind nach BNatSchG besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten.

Manche der vorgefundenen Vogelarten nutzten naturgemäß nahezu ausschließlich die Wasserfläche zur Rast und Nahrungsaufnahme. Dazu zählen alle Entenarten, Rallen, Säger und Taucher. Genutzt wurden sowohl die zentralen Seebereiche, bei stärkerem Wind ab 4 bft wurden die etwas windgeschützten Uferbereiche aufgesucht. Manche Arten wie das Blässhuhn nutzten auch die direkt angrenzenden Strandbereiche zur kurzzeitigen Nahrungssuche und Rast an Land.
Gänse, Schwäne, Reiher und Möwen suchen den See hauptsächlich als sicheren Schlafplatz oder zum Sammeln und Rasten auf. Sie konnten tagsüber auch in größeren Gruppen im sehr flachen Wasser nahe den Ufern stehend angetroffen werden.
Der Seeadler wurde angeführt, da er die Wasservögel als Beutetiere jagt und daher von deren Auftreten am See abhängig ist.

Insgesamt ist das Auftreten und die Verteilung der Rastvögel auf dem See selbst von maßgeblich zwei Faktoren bestimmt, der Nahrungsverfügbarkeit und den Witterungsbedingungen, darunter v.a. der Windstärke und -richtung. Bei Windstärken ab 4 Bft wurden meist die ruhigeren und windgeschützten Uferbereiche im westlichen bzw. südwestlichen Teil des Sees aufgesucht.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot gemäß § 44, Abs. Nr. 2 für Rastvögel werden für Nutzungen im Winterhalbjahr

Maßnahmen vorge-schlagen, die die Nutzungsmöglichkeiten gegenüber dem Sommerhalbjahr einschränken.
Das Surfen und Segeln ist ab einer Windstärke von 5Bft. auf einer Teilfläche des Sees zulässig.
Eine weitere Maßnahme stellt die Begrenzung des Befahrens mit SUP`s auf Grund der visuellen Wahrnehmung des Wassersportlers auf die Badeabschnitte mit einem Abstand von 50 m zum Ufer dar.

dd) Einschränkung des Ein- und Aussetzens bzw. Entnehmens von kleinen Wasserfahrzeu-gen ohne maschinellen Antrieb (3.1.4.)

Die Notwendigkeit dieser Einschränkung ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz eines Schutzes von Ufer und Böschungen des Seelhausener Sees. Des Weiteren dient sie auch dem Schutz im Uferbereich brütender oder rastender Vogelarten.

ee) Einschränkung nach Wasserstand (3.1.5.)

Aufgrund der Festlegungen im wasserrechtlichen Planfeststellungbeschluss und der Forderung der LMBV ist die Ausübung des Gemeingebrauchs nur bei Wasserständen zwischen +77,50 m NHN (DHHN2016) und +78,75 m NHN (DHHN2016) zulässig.

3. Voraussetzungen von Ziffer IV

Bei Ziffer IV. handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung der Geltungsbereiche und Tabuzonen.

4. Voraussetzungen der Nebenbestimmungen (Ziffer V)

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 1, Abs 2 Nr. 2 d) WHG und § 36 Abs. 2 VwVfG und dienen der Absicherung des Gemeingebrauchs, dem Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen und der Bewältigung von Nutzungskonflikten unter den besonderen Bedingungen eines Tagebaurestsees.

a) 5.1. Vermeidung von unfreiem Grund

Die Feststellung der Vermeidungspflicht für Flächen des ‚unfreien Grundes' ist zum Zwecke der präventiven Gefahrenabwehr hinsichtlich möglicher Gesundheitsbeeinträchtigun-gen von Menschen zwingend erforderlich.

In diesen Bereichen können sich Unterwasserbewuchs und bergbauliche Reste befinden, welche in weniger als < 2 m Tiefe unter dem Seewasserspiegel liegen. Durch das Betreten oder Befahren dieser Bereiche besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, so dass die Nutzung ausgeschlossen werden muss.

b) 5.4. Vorrang der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten

Die Festlegung des Vorrangs von Sanierungsarbeiten ist zur präventiven Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Da es sich beim Seelhausener See um ein künstliches Gewässer handelt, das als Tagebaurestsee noch der berg- und wasserrechtlichen Nachsorge durch das zuständige Bergbauunternehmen (LMBV) unterliegt, können jederzeit unvorhersehba-re technische Notwendigkeiten eintreten.
Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, geotechnische Untersuchungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts dienen unmittelbar dem Schutz von Leib und Leben der Nutzer. Da die Sicherheit der Bevölkerung höchste Priorität genießt, müssen Freizeitnutzungen im Konfliktfall unmittelbar zurückstehen. Die Regelung stellt sicher, dass notwendige Arbeiten zur Gefahrenabwehr ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können.

c) 5.7. Meldepflicht wassergefährdender Stoffe

Die angeordnete Meldepflicht ist zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und des Naturschutzes zwingend erforderlich. Im Rahmen der Gemeingebrauchsnutzung kann es im Einzelfall zu Unfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen kommen, in deren Folge wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser des Seelhausener Sees gelangen können. Derartige Stoffeinträge können sich unmittelbar negativ auf die menschliche Gesundheit (insbesondere bei Badegästen) sowie auf die Integrität von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren auswirken. Gemäß **§ 2 AwSV** sind wassergefährdende Stoffe solche Substanzen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Da sich Schadstoffe in stehenden Gewässern wie dem Seelhausener See rasch verteilen oder in das Sediment absinken können, stellt die unverzügliche Meldung das einzige effektive Mittel dar, um eine zeitnahe Schadensbegrenzung und -behebung durch die Fachbehörden einzuleiten. Nur durch die unmittelbare Kenntnisnahme können notwendige Sofortmaßnahmen ergriffen werden, bevor irreversible Schäden am ökologischen Zustand des Gewässers eintreten.

d) 5.8. Biologisch abbaubare Antifouling-Mittel

Die Nebenbestimmung ist i.S.d. Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG erforderlich, um ein Erhalten und Erreichen des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des oberirdischen künstlichen Gewässers zu gewährleisten und dessen Verschlechterung zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb geboten, da künstliche Gewässer wie Tagebauseen oft über eine geringere Selbstreinigungskraft verfügen und Schadstoffeinträge dort langfristig im Sediment verbleiben.

Bei nicht biologisch abbaubaren Antifouling- Mitteln handelt es sich häufig um hochwirksame und oft schwer abbaubare Substanzen, die unerwünschte Wirkungen auf die im Wasser lebenden Organismen haben können. Durch die kontinuierliche Abgabe dieser Wirkstoffe in den Wasserkörper kann die Fortpflanzungsfähigkeit der aquatischen Fauna beeinträchtigt und das natürliche Gleichgewicht der Mikroorganismen empfindlich gestört werden.

Das Verbot der Außenreinigung auf dem Gewässer ergänzt diesen Schutz, da hierbei ebenso konzentriert Wirkstoffe und mechanisch gelöste Partikel direkt in den Wasserkörper gelangen können.

e) 5.10. Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung des Gemeingebrauchs steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Vorbehalt des Widerrufs wird für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger und nicht mehr im jetzt zugelassenen Umfang zugelassen werden kann, falls die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür nicht mehr gegeben sind.
Die Aufnahme dieses Vorbehalts ist ferner erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und nicht mit Entschädigungs-

forderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können grundsätzlich jederzeit eintreten. Von dem Widerrufsvorbehalt wird im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nur bei gewichtigen Gründen des Gemeinwohls Gebrauch gemacht. Regelmäßig besteht ein solcher Grund bei Vorliegen von sicherheitsrelevanten Tatsachen, da die Sicherheit der Gewässernutzer höchste Priorität hat. Ein weiterer Grund kann durch geänderte rechtliche oder sachliche Grundlagen und Voraussetzungen eintreten.

5. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Ziffer VI.

a) Dinglichkeit

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht vertretbar. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, für eine geordnete und verträgliche Nutzung des Seelhausener Sees, insbesondere im Hinblick auf die kommende Erholungssaison, klare und rechtssichere Verhältnisse am Seelhausener See zu schaffen.

Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungsrahmenplans (Braunkohlenplan - BKP) und des Landesentwicklungsplans (LEP). Eine Verzögerung durch Rechtsmittel würde dazu führen, dass der Bevölkerung die dort festgeschriebenen Erholungsmöglichkeiten auf unbestimmte Zeit vorenthalten blieben. Dies liefe dem erklärten Ziel der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft für die Allgemeinheit unmittelbar zuwider.
Darüber hinaus ist die sofortige Wirksamkeit der Hegemaßnahmen zwingend erforderlich. Der Anglerverband ist auf die sofortige rechtliche Grundlage angewiesen, um die im He-geplan festgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Verzögerung würde die fischereibiologische Entwicklung des Gewässers und die damit verbundenen ökologischen Ziele gefährden.

b) Abwägung zwischen Vollzugs- und Suspensivinteresse

Bei der Abwägung der beteiligten Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der geordneten Nutzung gegenüber dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
Ohne die sofortige Vollziehung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Einschränkungen (insbesondere der Verbotszone) bestünde die Gefahr einer ungesteuerten und damit naturschutzwidrigen Nutzung des Sees. Da das Gebiet Teil des SPA-Gebietes „Goitzsche und Paupitzscher See“ ist, würde eine Verzögerung der geordneten Besucherlenkung die Erhaltung der Schutzziele (insbesondere den Schutz störungsempfindlicher Arten wie unmittelbar gefährden. Ein Aufschub der Regelungen könnte zu irreversiblen Schäden im Naturhaushalt führen.

Die in der Verfügung enthaltenen Sicherheitsvorgaben (räumliche Begrenzung auf gesicherte Wasser- und Uferbereiche, zeitliche Beschränkung) müssen sofort greifen, um Ge-fahren für Leib und Leben der Nutzer in der Bergbaufolgelandschaft abzuwehren. Ein „Schwebezustand“, in dem zwar faktisch eine Nutzung stattfindet, die behördlichen Schutzvorgaben aber aufgrund aufschiebender Wirkung nicht vollziehbar wären, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis dient der Sofortvollzug der Herstellung eines rechtssicheren Zustandes, der sowohl den Erholungsbedarf der Bürger als auch die zwingenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit sofort wirksam in Einklang bringt.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Dr. Eckhard Rexroth
Erster Beigeordnete

Anlage 1

Sommersaison vom 01.04. bis 30.09. jeden Jahres

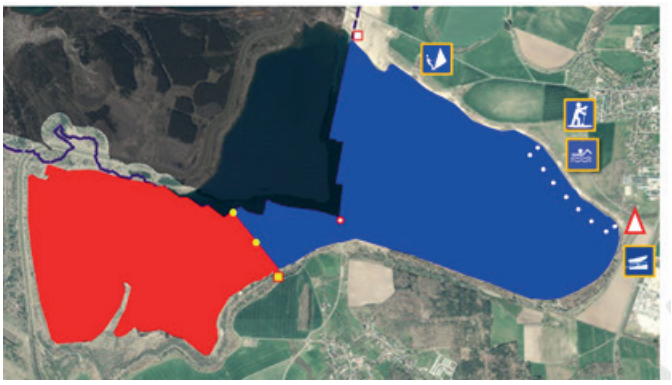

Wintersaison vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres

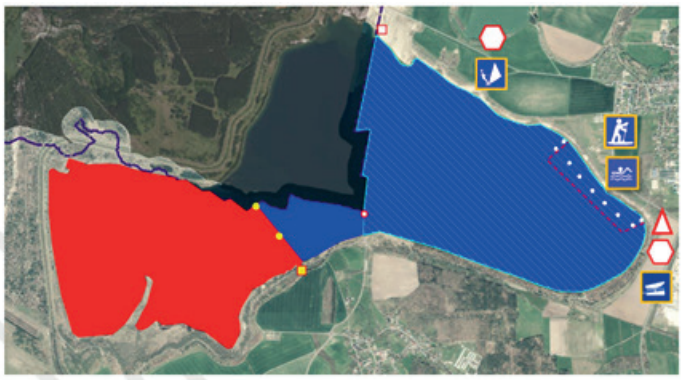

Legende

zugelassene nutzbare Seefläche

Verbotsgebiet Naturschutz

Landmarke Landesgrenze und Verbotsgebiet

Landmarke Landesgrenze

Standort Windsäcke

Standort Pegellatte

Badestelle mit weißen Tonnen begrenzt

Ein- und Aussetzstelle Surfer

Ein- und Aussetzstellen SUP

Bootseinlassstellen

gelbe Stumpftonne

weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung

weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung „Baden“ „Landesgrenze“

In der Wintersaison zugelassene Seefläche für SUP, Surfen und Segeln:

Begrenzung der nutzbare Fläche für SUP (100m ab Uferlinie)

Begrenzung der nutzbaren Fläche zum Surfen und Segeln

Anlage 2 - Kennzeichnung mögliche Bereiche mit unfreiem Grund < 2m unter Seewasserspiegel

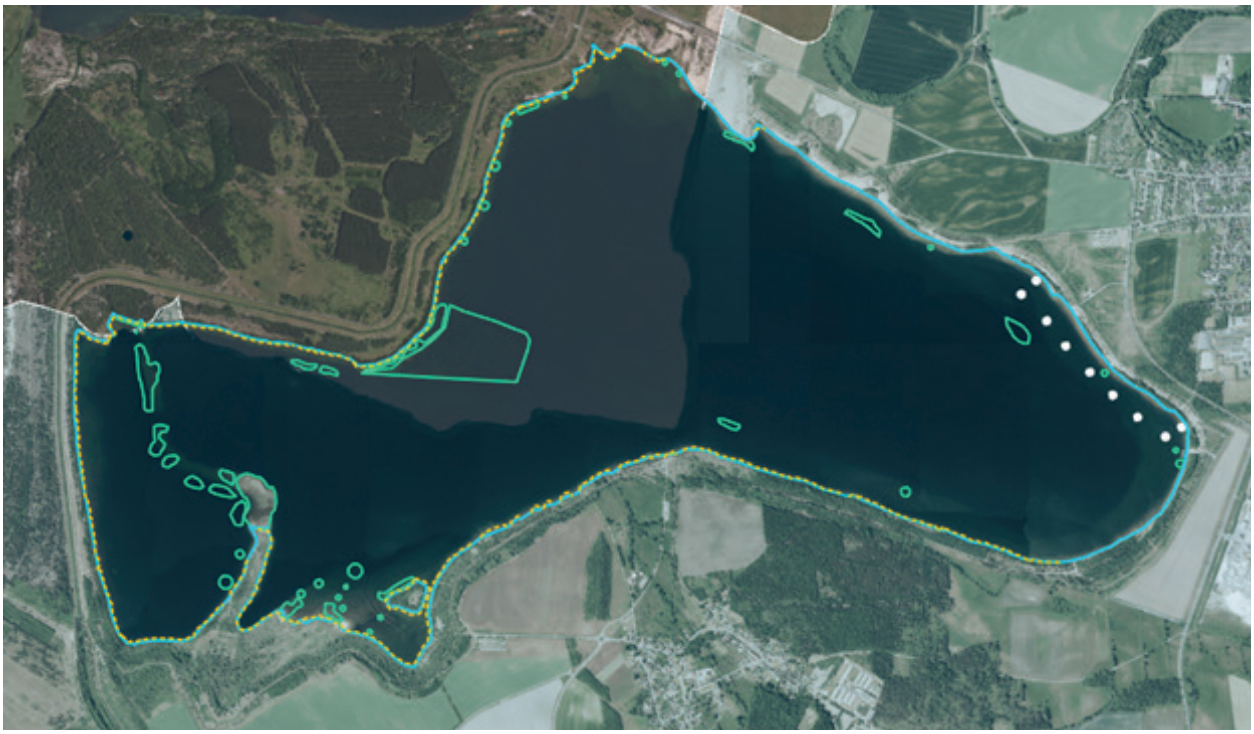

Legende:

Uferlinie (Stand 02/2025)

„unfreier Grund“ < 2,0 m unter OK Seewasserspiegel

Schilfbereich (Stand 02/2025)

Quelle: LMBV „Übersichtskarte – Potentialflächen „unfreier Grund“ unter Wasser – Seelhausener See

weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung „Baden“

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

110/Be/880.02-426/2023/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Mockrehna,
Unterdorf 4,
04862 Mockrehna,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Klepel, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, der

Eigentümerin unbekannten Aufenthaltes
Elise Marie Veit, Dittrich, geb. 10.02.1883

bezüglich des im **Grundbuch von Strelln Blatt 158** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 20/6 der Gemarkung Strelln Flur 3.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 30. März 2023 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Strelln vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestellungsbehörde bedürfen:

✓ Alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-463/2025/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Torgau,
Markt 1,
04860 Torgau,

vertreten durch die Referentin für Liegenschaften, Frau Sarina Danneberg, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Richard Emil Hahn, geb. 22.03.1907

bezüglich des im **Grundbuch von Melpitz Blatt 85** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 77/7 der Gemarkung Melpitz Flur 3.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 15. Mai 2025 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Langenreichenbach vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestellungsbehörde bedürfen:

✓ Alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-467/2025/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Torgau,
Markt 1,
04860 Torgau,

vertreten durch die Referentin für Liegenschaften, Frau Sarina Danneberg, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, der

Eigentümerin unbekannten Aufenthaltes
Amalie Sandau, geb. Seidel, geb. unbekannt

bezüglich des im **Grundbuch von Torgau Blatt 244** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 69 der Gemarkung Torgau Flur 7.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Eheleute Reinhard und Isolde Beierling vom 16. Juni 2025 hervor. Demnach ist ein Erwerb des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestal-

lungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-439/2024/TO

Grundbuch von Strelln Blatt 144
Flurstück 6/13 der Gemarkung Strelln Flur 4

Eigentümer	geboren	gestorben
Minna Elsa Hönicke, geb. Grahnert	26.08.1901	06.05.1996

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-456/2025/TO

Grundbuch von Schöna Blatt 132
Flurstücke 92/3 und 514/59 der Gemarkung Schöna Flur 1

Eigentümer	geboren	gestorben
Emma Elsa Kietzmann, geb. Schumann	24.09.1907	25.07.1982
Elsa Waltraud Kretschmar, geb. Bader	30.11.1933	14.12.2020

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Kommunales und Ordnung, liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/880.02-459/2025/TO

Grundbuch von Oschatz Blatt 1081
Flurstück 2424 der Gemarkung Oschatz

Eigentümer	geboren	gestorben
Erich Beyer	unbekannt	unbekannt

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Kommunales und Ordnung
Sachgebiet Kommunalrecht
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Posnien
Sachgebietsleiterin

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Danilo Liermann
geb. 03.07.1977
Magdeburg
Ritterstraße 25
04886 Arzberg
unbekannt verzogen

ist für Herr Danilo Liermann ein Bescheid vom 23.02.2026, TDO-BH529, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 05.05.2026

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

Firma
HSH Immobilien UG (Haftungsbeschränkt)
Straße der Bodenreform 14
04838 Laußig

ist für o.g. Firma ein Bescheid vom 14.04.2026, Aktenzeichen FZ113.5-2600001012, TO-HH5 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, den 28.04.2026

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

Firma
HSH Immobilien UG (Haftungsbeschränkt)
Straße der Bodenreform 14
04838 Laußig

ist für o.g. Firma ein Bescheid vom 14.04.2026, Aktenzeichen FZ113.5-2600001007, TO-HH4 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, den 28.04.2026

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Viktor Weinberger
geboren am 20.01.1986

Stauffenbergstr. 7
04509 Delitzsch

ist für Herrn Viktor Weinberger ein Bescheid vom 21.04.2026, Aktenzeichen FZ113.5-2600001093,
ABI-A1795, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, den 28.04.2026

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Janusz Wasilewski
geb. am: 11.01.1994
Puschkinstraße 23
04838 Eilenburg

ist für Herrn Janusz Wasilewski ein Bescheid vom 24.04.2026, Kassenzeichen FZ113.5-2600001131
EB-A193, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal Haus C
Richard-Wagner-Str. 7 B
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten An-schrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 28.04.2026

Hoyas
Amtsleiter

110/Be/880.02-359/2019/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümer-rechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Friedrich-Wilhelm Jänichen, geb. 06.10.1859, gest. 13.12.1945

bezüglich des im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 59**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 583/2 der Gemarkung Wöllnau Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstücksei-gentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 5. März 2019 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-376/2020/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümer-rechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Gottfried Ernst Frömmichen, geb. 12.08.1846, gest. 10.08.1927,
Emilie Minna Schmeil, geb. Merker, geb. 09.12.1880, gest. 20.10.1960,
Paul Alfred Merker, geb. 20.11.1908, gest. 20.12.1976,
Olga Hilda Hofmann, geb. Merker, geb. 25.07.1911, gest. 29.10.1975,
Minna Martha Schöne, geb. Merker, geb. 06.12.1906, gest. 12.10.1992,
Kristina Ruhland, geb. Graetz, geb. 12.07.1953,
Johanne Rosine Müller, geb. Schulze, geb. 05.09.1843, gest. 22.09.1926,
Max Richard Müller, geb. 02.11.1872, gest. 27.08.1942,
Gustav Franz Fleck, geb. 09.06.1863, gest. 09.05.1949 und
Friedrich Karl Trauzettel, geb. 31.01.1888, gest. 17.02.1977

bezüglich des im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 104** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 85/8 der Gemarkung Wöllnau Flur 3.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstücksei-gentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 9. Januar 2020 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-366/2019/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, da die Eigentümer-rechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Margarete Herta Barthel, geb. Grape, geb. 08.06.1924, gest. 03.10.1986

bezüglich der im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 10** verzeichneten Grundstücke
Flst. 778/21 und Flst. 779/21 der Gemarkung Wöllnau Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 23. August 2019 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-391/2021/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Karl Gottfried Klepel, geb.23.01.1866

bezüglich des im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 63** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 757/18 der Gemarkung Wöllnau Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstücksei-gentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 16. Juni 2021 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-413/2023/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Wilhelm Karl Mattersteig, geb. 13.12.1871, gest. 18.04.1952,
Oswald Friedrich Hermann Klepel, geb. 24.12.1894, gest. 27.10.1962,
Alma Ida Mahler, geb. Kittler, geb. 15.01.1921, gest. 21.08.2008,
Elfriede Alma Zahn, geb. Kittler, geb. 26.07.1925, gest. 04.10.2017,
Friedrich Gustav Schlobach, geb. 31.08.1878, gest. 15.05.1961,
Karl August Angermann, geb. 03.11.1881, gest. 29.06.1956
sowie

dem Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Gustav Schmidt, geb. unbekannt, gest. unbekannt

bezüglich der im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 142** verzeichneten Grundstücke
Flurstück 35/3 und 35/4 der Gemarkung Wöllnau Flur 6.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 16. Juni 2021 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-390/2021/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümer-rechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

u**nbekannten Erben nach**
Gerda Schröter, geb. Dombrowe, geb. 30.07.1926, gest. 16.08.2008 und
Ewald Hugo Bruno Dombrowe, geb. 03.07.1900, gest. 13.10.1965 sowie

den Eigentümern unbekannten Aufenthaltes
Friedrich Wilhelm Ernst Dombrowe, geb. unbekannt,
Bruno Ewald Hugo Dombrowe, geb. unbekannt und

Helene Anna Karoline Dombrowe, geb. unbekannt

bezüglich der im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 143** verzeichneten Grundstücke
Flurstück 35/2 und 277/35 der Gemarkung Wöllnau Flur 6.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstücksei-gentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 15. Juni 2021 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-360/2019/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Hulda Martha Brandt, geb. Marx, geb. 27.01.1893, gest. 02.07.1982,
Frieda Winter, geb. Görschel, geb. unbekannt, gest. 18.05.1968,
Gottfried Görschel, geb. unbekannt, gest. 12.11.1970,
August Walter Brandt, geb. 21.03.1900, gest. 11.10.1961 und
Else Elly Pichel, geb. Meyer, geb. 12.10.1920, gest. 22.08.1964

bezüglich des im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 57** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 795/24 der Gemarkung Wöllnau Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstücksei-gentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 5. März 2019 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

110/Be/880.02-361/2019/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Doberschütz,
Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mählmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Friederike Wilhelmine Kittler, geb. Lehmann, geb. 24.10.1860, gest. 23.05.1935 sowie

dem Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Johann Gottfried Kittler, geb. unbekannt

bezüglich des im **Grundbuch von Wöllnau Blatt 77** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 60/1 der Gemarkung Wöllnau Flur 1.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung des vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grund-

stückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 22. März 2019 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren Wöllnauer Senke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

Digitales Wildmonitoring spart Jägern die Trichinen-Untersuchungsgebühr

Die Digitalisierung ist längst auch auf dem Hochsitz angekommen. Per Smartphone können Jäger am Wildmonitoring teilnehmen. Dabei werden bestimmte Tierarten systematisch erfasst und damit auch überwacht. Im Landkreis Nordsachsen kümmert sich die Untere Jagdbehörde um die organisatorischen Aspekte.

Rund 60 Prozent der Jagdberechtigten in Nordsachsen nutzen das digitale Werkzeug bereits. Sie tragen nicht nur dazu bei, im Rahmen des Artenschutzes und für die Hege des Wildes genauere Kenntnisse über dessen Vorkommen und Bestand zu gewinnen. Zudem sparen sie bares Geld für die nach dem Erlegen eines Wildschweines obligatorische Beprobung auf Trichinen-Befall. Denn die Kosten von 19 Euro werden nach einer Neuregelung durch den Freistaat Sachsen nur noch dann übernommen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Erstens muss der Schwarzkittel in Sachsen erlegt worden sein und zweitens die Probenahme zur Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) in der digitalen Wildmonitoring-Anwendung dokumentiert werden.

Beim Landratsamt angemeldet wird die Nutzung des digitalen Werkzeugs durch den Revierinhaber. Dieser kann anschließend weitere Jäger des Reviers hinzufügen. Infos zum genauen Ablauf gibt es bei der Unteren Jagdbehörde, erreichbar per E-Mail an UntereJagdbehoerde@lra-nordsachsen.de sowie telefonisch unter 03421/758-5335 oder -5329.

Hinweis: Die Briefkästen für den Einwurf der Trichinenproben werden an allen Standorten des Landratsamtes am 14. und 15. Mai aufgrund des Feiertags und des folgenden Brückentags nicht bedient. Eine Probenabgabe ist am 13. Mai bis 10 Uhr und danach wieder ab 18. Mai möglich.

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Lilly Lovasi

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...
– Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
– Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
– Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
– Begleitung in belastenden Lebenssituationen
– Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:
– flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
– Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
– regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
– Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
... ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Freistaat SACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Petersohn
Rackwitz, Krostitz, Jesewitz, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Frau Gräser
Delitzsch, Wiedemar, Löbnitz, Schönwölkau, Zschepplin, Schkeuditz (anteilig)
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421 758 6538
E-Mail: Julia.Graeser@lra-nordsachsen.de

Frau Staab
Bad Düben, Doberschütz, Laußig, Elsnig, Beilrode, Arzberg
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6108
E-Mail: Stefanie.Staab@lra-nordsachsen.de

Frau Reupert
Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6111
E-Mail: Ulrike.Reupert@lra-nordsachsen.de

Frau Mann
Mockrehna, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Torgau, Eilenburg (anteilig)
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421 758 6163
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Frau Renner
Liebschützberg, Wermsdorf, Mügeln
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6180
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Frau Mucke
Oschatz, Naundorf, Taucha
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421 758 6188
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.6.0031/26

für Shermukhammad Bakhtiierov, geb. am 10.09.1999

zuletzt wohnhaft in Majekowskogo 24 A, Zaporizhzhia – Ukraine
derzeitiger Aufenthalt unbekannt in Usbekistan

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/ Sachgebiet UVG
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 24.04.2026

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen", Az.: 469.31.5.0148/26

für Patryk Stachowiak, geb. am 30.06.1999

zuletzt wohnhaft in Ul. Solina 20/2, PL-64-100 Leszno - Polen

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/ Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 28.04.2026

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Verschiedenes

Schießwarnung Nr. 21 und 22/2026 für den Standortübungsplatz HOLZDORF " Annaburger Heide"

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide" Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	18.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	19.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	20.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	21.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	22.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	23.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	24.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	25.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	26.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	27.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	28.05.2026	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	29.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	30.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	31.05.2026	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide" unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.
3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide".

Im Auftrag
Im Original gezeichnet!
Goldfuss, StFw

Blut spenden hilft Leben retten

Täglich werden allein in Sachsen rund 650 Blutspenden benötigt, um den Bedarf zu decken, den Kliniken und andere Medizinische Versorgungszentren für ihre Patienten haben. Zugute kommen die Blutpräparate beispielsweise Menschen, die an Tumorerkrankungen leiden, Patienten, die bei schweren Operationen einen großen Blutverlust erleiden, oder das Blut kommt bei Notfällen beispielsweise nach einem Unfall zum Einsatz. Langfristig über die kommenden Jahrzehnte kann die Blutversorgung nur dann weiterhin lückenlos sichergestellt werden, wenn auch vielen jungen Menschen die Wichtigkeit ihres persönlichen Einsatzes als Blutspenderin oder Blutspender bewusst ist. Blut spenden können gesunde Menschen ab 18 Jahren.

Checkliste für die erste Blutspende:

- Blutspendetermin in der eigenen Region heraussuchen und Termin reservieren
- Gesund fühlen
- Personalausweis mitbringen
- Mindestens 1,5 Liter trinken (am besten Wasser, Tees oder Fruchtsäfte)
- Ausreichend essen
- Nach der Spende nach Möglichkeit den Rest des Tages ruhig angehen
- Ein gutes Gefühl genießen, denn man hat eine gute Tat vollbracht

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende.de oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Kommende Termine:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
18.05.2026	Bürgerhaus	Securiusstr. 34	Delitzsch	15:00 – 19:00
25.05.2026	Lindencafé	Martha-Brautzsch-Str. 1	Doberschütz	09:30 – 13:00
22.05.2026	Feuerwehrgerätehaus	Bahnhofstr. 19	Beilrode	15:00 – 18:00

*Änderungen vorbehalten

LPV Nordwestsachsen unterstützt bei der Renaturierung von Gewässern

Bereits seit sieben Jahren unterstützen und beraten die Gewässermanagerinnen des Landschaftspflegeverbandes Nordwestsachsen e.V. (LPV NWS) Städte und Gemeinden im Landkreis rund um das Thema Wasser. Ihr Angebot reicht von Teichberatungen über die ökologische Aufwertung von Fließgewässern bis hin zu Informationsveranstaltungen und Umweltbildungsprojekten. Dank LEADER-Förderung arbeiten sie eng mit Kommunen zusammen und begleiten die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Pflege von Gewässern.
Dabei ist ein Umdenken gefragt: weg von der schnellen Ableitung des Wassers durch Gräben und Drainagen und weg von schnurgeraden, stark zugewachsenen Rinnen, in denen

kaum noch Wasser fließt. Mit einem ökologisch intakten Gewässer hat das wenig zu tun. Der Fokus liegt nun darauf, Wasser gezielt in der Landschaft zu halten und nachhaltig zu speichern. Denn zunehmende Trockenheit erfordert neue Lösungen. So wurden im Winter 2025/2026 in drei Projekten die Ufer kleinerer Bäche mit Weiden bepflanzt. Diese sollen einmal Schatten spenden, das Algenwachstum reduzieren, Böschungen stabilisieren und so vielfältige Lebensräume schaffen. So werden Gewässer naturnäher und gleichzeitig pflegeleichter – ein klarer Vorteil für die Kommunen.
Neben solchen praktischen Maßnahmen setzt der Verband auf Austausch und Umweltbildung. Gewässerspaziergänge, Projekte für Kinder und Jugendliche sowie persönliche Beratung helfen, ein Bewusstsein für den Wert unserer Gewässer zu schaffen und Menschen vor Ort einzubeziehen. Auch Dorfteiche stehen dabei im Fokus – als wertvolle Wasserspeicher und ökologische Kleinode.

Wichtig: Der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. berät nicht nur Städte und Gemeinden, sondern auch Privatpersonen und Flächeneigentümer umfassend zum Thema Gewässer-Renaturierung und Pflege.
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. - "Für Landschaft. Für Menschen. Für die Region." Als verlässlicher Partner gestalten wir Naturschutz und Landschaftspflege praxisnah, nachhaltig und zum Mitmachen.

Kontakt: LPV Nordwestsachsen e.V., www.lpv-nordwestsachsen.de, 03423-7393 000